

30. Regierungs-Verordnung vom 4. August 1884,
 einige Ausführungsbestimmungen zu dem Unfallversicherungsgesetz vom
 6. Juli 1884 betreffend.

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 im Fürstenthume Steuß Aelterer Linie wird auf Grund von §. 109 des gedachten Reichsgesetzes mit höchster Genehmigung Serenissimi vorläufig, unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die durch das betregte Reichsgesetz den „Ortspolizeibehörden“ zugewiesenen Zuständigkeiten (§. 51 Abs. 1, §. 52, §. 53 Abs. 1, §. 55, §. 80 u. f. w.) kommen, insoweit die betreffenden Vorschriften in Wirksamkeit sind beziehentlich mit dem Inkrafttreten derselben für die städtischen Gemeindebezirke den Gemeindevorständen, in Rücksicht auf das platte Land und die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen fürstlichen Domaniabesitzungen dem fürstlichen Landrathsamte zu.

§. 2.

Die nach dem Reichsgesetze von den „unteren Verwaltungsbehörden“ zu übenden Verrichtungen (vgl. §. 11 Abs. 1. 2. 3. 4, §. 35 Abs. 1, §. 36 Abs. 1. 2. 3, §. 37 Abs. 3. 4. 5, §. 38 Abs. 1, §. 49 Abs. 4, §. 59 Abs. 4, §. 62 Abs. 1, §. 82 Abs. 2, §. 84 und sonst) werden beziehentlich nach eingetretener Wirksamkeit der betreffenden Vorschriften des Reichsgesetzes in Ansehung der städtischen Gemeindebezirke gleichfalls von den Gemeindevorständen, in Rücksicht auf die einem Gemeindebezirke nicht angeschlossenen fürstlichen Domaniabesitzungen, sowie auf alle Ortsgasten und selbstständigen Gutsbezirke des platten Landes von dem fürstlichen Landrathsamte wahrgenommen.

§. 3.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der auf solche bezüglichen Vorschriften in §. 11 Abs. 4 und 5, §. 40 Abs. 1 und §. 85 des Reichsgesetzes fungirt, beziehentlich nach sonstiger eintretender Vorgesetztheit derselben, in Rücksicht auf die städtischen Gemeindebezirke die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindevverwaltung, hinsichtlich der ländlichen Gemeindebezirke und selbstständigen Gutsbezirke der Landesausschuss, in Ansehung der keinem Gemeindebezirke angeschlossenen fürstlichen Domaniabesitzungen der Verordnende des Landesausschusses.

Insoweit nach dem Reichsgesetze den „höheren Verwaltungsbehörden“ noch weitere Zuständigkeiten zugewiesen sind oder die Zuthellung weiterer Befugnisse an die höhere Verwaltungsbehörde in Frage kommen kann, bleibt dethalbige Bestimmung vorbehalten.

§. 4.

Das von der „unteren Verwaltungsbehörde“ nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 11 Abs. 3, §. 85 Abs. 2 und §. 82 Abs. 2 einzuleitende Verwaltungszwangsverfahren regelt sich im Allgemeinen nach den Vorschriften in §§. 14 ff. des Landesgesetzes